

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0060/2021-2026	Anfragenbearbeitung: Petra Porto
Aktenzeichen: FDI/1 020/70-7	Anfragedatum: 10.03.2023	Eingang am: 10.03.2023

Anfrage der WGN-Fraktion: Lärminderungsplanung in Hessen

Anfragensteller: WGN-Fraktion

Frage:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 31. Januar 2018 wurde die Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen zur Lärminderungsplanung des Landes Hessen 3. Runde beschlossen. Die Vorschläge wurden in den Lärmaktionsplan des Landes Hessens aufgenommen. Dieser wurde am 4. Mai 2020 veröffentlicht. Darin wurden für 8 Punkte Maßnahmen vorgeschlagen (siehe Seite 657 – 664).

1. Wann wurden die Bürgerinnen und Bürger über die Maßnahmen informiert?
2. a) Welche der Vorschläge wurden umgesetzt?
b) Welche der Vorschläge werden noch umgesetzt werden?
3. Bei Punkt 6 (S. 662) OT Niederseelbach, L 3273, Engenhahner Straße, Oberseelbacher Straße wurde festgelegt: „Die Straßenverkehrsbehörde hat die Anordnung entsprechender lärmmindernder Maßnahmen zu prüfen“. Die Stellungnahme des Bürgermeisters als Straßenverkehrsbehörde steht bislang aus. Wann wird sie erfolgen?
4. Die ruhigen Gebiete konnten noch nicht in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden, weil die Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen zur Abgabefrist noch nicht vorlag (siehe Seite 664). Wann wird die Stellungnahme gemacht?
5. Hat die Gemeinde Niedernhausen an der Lärmaktionsplanung Runde 4 (Fristablauf 22. Januar 2023) teilgenommen?
6. Wenn ja, welche Eingaben wurden gemacht?
7. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zu 1.

Die Lärminderungsplanung liegt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt (RP); nach Kenntnis der Gemeinde Niedernhausen wurden die Bürgerinnen und Bürger Niedernhausens nicht direkt oder individuell über die Maßnahmen informiert. Die Information erfolgt vielmehr über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des RP.

Zu 2.a)

- Erhöhung der Lärmschutzwand an der BAB 3 auf der Theiſtalbrücke in Richtung zur Bebauung Niedernhausen: Zuständig ist die Autobahn GmbH des Bundes; es erfolgte keine Umsetzung.
- Erhöhung der Lärmschutzwand Niederseelbach um 2 m in der Talsenke und einem Meter in den Randbereichen: Zuständig ist die Autobahn GmbH des Bundes; es erfolgte keine Umsetzung.
- Einführung eines Tempolimits von 100 km/h (PKW) und 60 km/h (Lkw) durchgehend von Medenbach bis Niederseelbach sowie passive Lärmschutzmaßnahmen für die Belasteten ab den Pegelwerten 57 dB(A)/47 dB(A): Zuständig ist die Autobahn GmbH des Bundes; es erfolgte keine Umsetzung.
- Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung L3026/L3027: Zuständig ist HessenMobil als Straßenbaulastträger; es erfolgte bisher keine Umsetzung. Hessen Mobil hatte diese Maßnahme im Rahmen der Sanierungsoffensive geprüft und abschlägig beschieden.
- Anträge auf Prüfung der Bezuschussung von passivem Schallschutz (in der Regel Schallschutzfenster und Belüftungseinrichtungen) an Landesstraßen in Niedernhausen: Zuständig ist HessenMobil als Straßenbaulastträger. Inwieweit Bürgerinnen und Bürger Anträge bei HessenMobil gestellt haben, ist der Gemeinde Niedernhausen nicht bekannt, da HessenMobil die Gemeinde hierüber nicht informiert.
- Ortsumgehung Niederseelbach: Zuständig ist HessenMobil; eine Umsetzung ist nicht erfolgt.
- Stärkung des ÖPNV: Zuständig ist die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH. Mit dem Fahrplanwechsel zum 9. Dezember 2022 konnten für Niedernhausen in Summe Verbesserungen erreicht werden, die bereits öffentlich kommuniziert wurden.
- gesamte Limburger Straße Einführung Tempo 30: bereits umgesetzt

Zu 2b)

Alle noch nicht umgesetzten Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Niedernhausen; inwieweit hiervon noch Maßnahmen umgesetzt werden, ist der Gemeinde Niedernhausen nicht bekannt.

Zu 3.

Die Prüfung wurde durch die Straßenverkehrsbehörde vorgenommen und ergab, dass lärmindernde Maßnahmen, bezogen auf die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung-respektive deren Absenkung auf 30 Km/h, nicht geeignet sind, um effektiv und dauerhaft eine Lärmreduzierung derart herbeizuführen, dass die in Teilen gemessene Lärmwertüberschreitung von 70 dB(A) unterbunden wird.

In die vorgenommene Abwägung mit eingeflossen ist ferner die Berücksichtigung, dass die Berechnungen darauf aufbauen, dass die mögliche angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Km/h von den Verkehrsteilnehmern auch tatsächlich eingehalten wird – diese Annahme erweist sich als praxisfern, mithin die, wenn auch nur geringe Lärmreduktion durch diese Maßnahme, an den tatsächlichen Gegebenheiten scheitern und kaum spürbare Auswirkungen haben würde.

Die Überwachung und damit ansatzweise und dauerhafte Durchsetzungsmöglichkeit einer reduzierten Geschwindigkeit ist ferner nicht möglich, da seit Ende 2019 der stationäre Messbetrieb der gegebenen Messanlage vor Ort, aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen, unzulässig ist.

Zu 4.

Die Gemeinde hatte fristgerecht folgende ruhige Gebiete gemeldet:

- Naherholungsgebiet Mittleres Theistal (ICE-Brcke bis einschlielich Waldsee),
- Naherholungsgebiet Kippel/Hammersberg,
- Naherholungsgebiet Hohler Stein/Esels-/Buchwalds-/Lindenkopf/Schinddriescher,
- Naherholungsgebiet Zieglerkopf/Hohe Kanzel/Hoher Wald,
- Seniorenwohnheim und betreutes Wohnen Theistalaue.

Das RP erwartet hierzu eine exakte rumliche Abgrenzung der Gebiete und die Mitteilung der Besitzverhltnisse. Die Erarbeitung dieser kleinteiligen und sehr aufwndigen Datengrundlage ist noch nicht vollstndig erfolgt.

Die Fragen 5., 6. und 7. werden im Sachzusammenhang beantwortet:

Auf Wunsch des Regierungsprsidiums hat die Gemeinde Niedernhausen die ffentliche Bekanntmachung auf den Weg gebracht, in der auf die Mglichkeit zur Abgabe von Lrmminderungsvorschlgen bis 22. Januar 2023 hingewiesen wurde. Bei der Gemeinde Niedernhausen gingen keine Vorschlge oder sonstige Eingaben ein.

Wie oben dargestellt, wurden seitens der Gemeinde Niedernhausen im Rahmen der Beteiligung an der 3. Runde umfangreiche Manahmenvorschlge eingereicht. Da sich seitdem keine neuen Sachverhalte in Bezug auf die Lrmminderung ergeben haben und auch seitens der Bevlkerung keine Hinweise gegeben wurden, hat die Gemeinde Niedernhausen im Rahmen der Beteiligung der 4. Runde keine Stellungnahme abgegeben, weil inhaltlich keine neuen Sachverhalte htten vorgetragen werden knnen.

Niedernhausen, den 22.03.2023

Grein
Fachbereichsleitung III

Lauber
Fachbereichsleitung II